

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 4
Telefon: 90 13 (913) - 3429

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 900
vom 18. April 2024
über Ersatzfreiheitsstrafe

.....

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele der Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, waren vor der Inhaftierung ohne Obdach?
2. Wie viele der Ersatzfreiheitsstraffer sind auf Grund ihrer körperlichen oder psychischen Verfassung nicht in der Lage zu arbeiten?
3. Wie viele davon sind nicht in der Lage mehr als 3 Stunden am Tag zu arbeiten?

Zu 1. bis 3.: Die erbetenen Zahlen werden statistisch nicht erhoben. Es sind insoweit keine Angaben möglich.

4. Welche Möglichkeiten gibt es nach der neuen Tilgungsverordnung auf diese Härtefälle einzugehen?
5. Wie verläuft der Entscheidungsprozess in diesen Härtefällen?

Zu 4. und 5.: In Härtefällen, insbesondere bei gesundheitlich oder familiär begründeten Problemlagen, kann die Vollstreckungsbehörde einen geringeren Bemessungsmaßstab festsetzen, der jedoch in der Regel drei Stunden nicht unterschreiten darf. Jede verurteilte Person wird für den Fall der Ableistung durch freie Arbeit auf die Möglichkeit der aufgeteilten Ableistung nach dieser Härtefallregelung hingewiesen. Grundsätzlich gilt, dass die vorgesehenen Arbeitsstunden an einem Tag geleistet werden sollen. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ein Arbeitseinsatz aus unterschiedlichen Gründen (beispielsweise mit Blick auf die körperliche Verfassung) vorzeitig beendet werden muss, können die geleisteten

Stunden allerdings gutgeschrieben und die Arbeitsstunden somit aufgeteilt an verschiedenen Tagen geleistet werden.

6. In wie vielen Fällen haben die Berliner Gerichte in den letzten 5 Jahren angeordnet, dass die Vollstreckung der Geldstrafe nach § 459f StPO aufgrund einer unbilligen Härte für den Verurteilten unterbleibt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)

Zu 6.: Die Anzahl der gerichtlichen Entscheidungen nach § 459f Strafprozessordnung wird statistisch nicht erhoben.

7. Welche Maßnahmen trifft der Senat, um zu vermeiden, dass ehemals obdachlose Gefangene nach Verbüßung ihrer Ersatzfreiheitsstrafe wieder in Obdachlosigkeit verfallen?

Zu 7.: Obwohl die Klientel gemäß dem Kooperationsvertrag zum Geschützten Marktsegment (GSM) zu den sogenannten A-Berechtigten zählt, stellt die Wohnraumversorgung eine große Herausforderung für den Justizvollzug und für aus der Haft zu Entlassende dar. Vor diesem Hintergrund wird das Thema Wohnen bereits zu Haftbeginn und auch im weiteren Haftverlauf mit den Inhaftierten bearbeitet. Der zuständige Sozialdienst in den Justizvollzugsanstalten klärt und bewertet die aktuelle Wohnsituation und unterstützt bei der Einleitung oder Fortsetzung notwendiger Maßnahmen wie der Vermittlung in Einrichtungen mit bestimmten Schwerpunkten oder in Angebote der Eingliederungs- und Sozialen Wohnhilfe. Zusätzlich bestehen über Zuwendungsmittel des Landes Berlin Kooperationen mit Trägern der Straffälligenhilfe, die betreutes Einzel- und Gruppenwohnen für Straffällige und Haftentlassene vorhalten sowie Unterstützung bei Wohnungserhalt und -erlangung anbieten. Im Rahmen einer Übergangsbegleitung können Haftentlassene bis zu sechs Monate nach Ende der Freiheitsentziehung von dort weiterbetreut werden. Diese Betreuungskontinuität und Anbindung an das Selbsthilfenetzwerk steht der Rückkehr in Wohnungslosigkeit und prekäre Wohnsituationen präventiv gegenüber.

8. Welche Maßnahmen trifft der Senat, um zu vermeiden, dass sich Gefangene nach Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe wieder wegen Armutsdelikten, wie Fahren ohne Fahrschein oder Ladendiebstahl, strafbar machen?

Zu 8.: Das Ziel der Sicherung des Lebensunterhalts nach Haftentlassung wird durch die Anbindung der Inhaftierten bereits während der zumeist kurzen Haftzeit an das (institutionelle) Hilfs- und Unterstützungssystem verfolgt. Dazu wird neben einer allgemeinen Beratung zu Ansprüchen auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch auch Unterstützung in der Antragsbearbeitung oder Begleitung zu Behördengängen angeboten. Zudem besteht durch eine Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) für Inhaftierte die Möglichkeit, innerhalb der Justizvollzugsanstalten durch Resozialisierungsberatende der BA betreut zu werden. Dies schließt eine Beratung hinsichtlich individueller Berufs- und Qualifizierungsbedarfe sowie Stellen- und Maßnahmenuche ein. Zusätzlich werden Unterlagen zusammengestellt und überprüft sowie Leistungsansprüche geklärt. Ergänzt wird das Angebot durch eine qualifizierte Schuldenberatung durch externe Kooperationspartner. Diese niedrighschwelligen

Angebote sollen die Gefangenen dazu befähigen, sich auch nach der Haft eigenverantwortlich um ihre finanziellen Belange zu kümmern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Klientel durch multiple Problemlagen wie Suchtabhängigkeiten, psychosoziale Probleme und Sprachbarrieren auf besondere Unterstützung angewiesen bleibt.

9. Wie werden drogenkranke Gefangene während einer Ersatzfreiheitsstrafe betreut?

Zu 9.: Bei bestehender Opiatabhängigkeit und medizinischer Indikation kann eine Substitutionsbehandlung entweder eingeleitet oder fortgeführt werden. Der zuständige Sozialdienst übernimmt dabei die psychosoziale Betreuung und koordiniert das Übergangsmanagement hinsichtlich der Überleitung in die suchtmmedizinische Weiterbehandlung nach Haftentlassung. Externe, regional zuständige Sucht- und Drogenberatungsstellen suchen Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, auf. Mit der Sucht verbundene Begleiterkrankungen werden entweder ambulant über die Arztgeschäftsstelle oder stationär im Justizvollzugskrankenhaus behandelt. Sowohl in der Teilanstalt Lichtenberg der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin als auch im geschlossenen Bereich der Justizvollzugsanstalt Plötzensee sind ferner wöchentliche Veranstaltungen des Selbsthilfenetzwerkes der Anonymen Alkoholiker etabliert.

Bei kurzen Strafen konzentrieren sich die Bemühungen in besonderem Maße auf die Vermittlung und Anbindung an Einrichtungen der Suchthilfe für die Zeit nach Haftentlassung.

10. Welche Maßnahmen trifft der Senat, um die Wiedereingliederung in ein zukünftig straffreies Leben nach Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe zu gewährleisten?

Zu 10.: Für sämtliche Ersatzfreiheitsstrafgefangene wird zu Haftbeginn ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt, der die individuellen Ressourcen und Problemlagen der Betroffenen aufzeigt. Um diese zu bearbeiten, werden neben den bereits beschriebenen Maßnahmen zur Versorgung mit Wohnraum, der Sicherung des Lebensunterhalts, der Bearbeitung von Suchtproblematiken und der Abklärung beruflicher Perspektiven eine Vielzahl weiterer Themen bewegt. Im geschlossenen Vollzug werden unter anderem modulare Gruppentrainingsangebote vorgehalten, die Hilfestellungen zur Bewältigung der konkreten Lebenssituationen anbieten. Im Themenfeld Gesundheit wird eine Überleitung in gesundheitsfördernde und/oder psychotherapeutische Maßnahmen angestrebt. Hierzu muss in einem Großteil der Fälle zunächst die Sicherstellung eines Krankenversicherungsschutzes für die Zeit nach der Haft erreicht werden. Ebenfalls werden gegebenenfalls notwendige Kontakte zu Akteurinnen und Akteuren der Ausländer- und Integrationshilfen hergestellt. Niedrigschwellige Sprach- und Alphabetisierungskurse dienen der Vorbereitung auf weiterführende, extramurale Maßnahmen. Auch die Einbindung von Angehörigen in das Unterstützungsnetzwerk wird durch Beratungs- und Familienangebote ermöglicht. Vor dem Hintergrund der in der Regel nur kurzen Haftdauer von Ersatzfreiheitsstrafgefangenen und einer oftmals unsicheren Entlassungssituation kommt der Förderung von Eigenverantwortung und Selbstwirksamkeit eine besondere Stellung zu. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen

vorliegen, ist daher eine Unterbringung der Ersatzfreiheitsstrafer im offenen Vollzug indiziert. Von dort können Gefangene bei entsprechender Eignung selbständig extramurale Angebote wahrnehmen und in Unterstützung von Justizvollzugspersonal eine sichernde Anbindung an Institutionen und Träger erlangen.

11. Welche weiteren Maßnahmen, neben Arbeit statt Strafe, Ratenzahlung und Stundung der Geldstrafe, trifft der Senat, um eine Ersatzfreiheitsstrafe von verurteilten Menschen ohne Vermögen und Einkommen zu vermeiden?

Zu 11.: Neben den bereits in der Frage aufgeführten Maßnahmen kommt gegebenenfalls in begründeten Einzelfällen die Prüfung eines Gnadenerweises in Betracht. Im Gnadenwege kann die Strafe beispielsweise erlassen, gestundet oder die Tagessatzhöhe herabgesetzt werden.

Berlin, den 7. Mai 2024

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz